

Benutzungsordnung

für die Stadtbücherei Regen, Kirchplatz 20, 94209 Regen

(Stand: 01.01.2013)

§ 1

Benutzungsberechtigung

Die Stadtbücherei Regen ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung, die jedermann zur Verfügung steht. Wer die Bücherei benutzen will, muss einen gültigen Personalausweis/Reisepass vorlegen, bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Einverständniserklärung der Eltern notwendig.

Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes auftritt, dürfen die Stadtbücherei für die Dauer der Krankheit nicht benutzen.

§ 2

Büchereiausweis

Jeder Benutzer erhält einen Büchereiausweis. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar, jede Namensänderung oder jeder Wohnungswechsel ist anzuzeigen. Der Verlust dieses Ausweises ist unverzüglich zu melden; für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer. Bei der Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.

§ 3

Verwaltungs-/Mahngebühren

1. Verwaltungsgebühren

Für die Ausleihe von Medien wird eine Verwaltungsgebühr in Form einer Jahresgebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt

- | | |
|--|---------|
| - für Familien | 20,00 € |
| - für Erwachsene (ab 18 Jahren) | 15,00 € |
| - für Kinder, Schüler, Jugendliche bis 18 Jahre,
Studenten mit Studentenausweis | 5,00 € |
| - eine Einzelausleihe | 1,00 € |

- Regener Urlaubsgäste mit Gästekarte frei
- Internet-Benutzung frei

2. Mahn- und Überziehungsgebühren:

Verstreicht die Leihfrist, ohne dass sie persönlich, telefonisch oder via E-Mail verlängert wurde, werden Mahn- und Überziehungsgebühren fällig.

Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als zehn Tage für Bücher und Zeitschriften und fünf Tage für Tonträger, beträgt die Überziehungsgebühr pro Medium und Woche

- für Erwachsene 1,00 €
- für Kinder 0,50 €

Nach 40 Tagen wird die Rückgabe schriftlich angemahnt. Hierbei werden folgende Kosten fällig:

- 1. Mahnung 3,00 €
- 2. Mahnung 5,00 €
- 3. Mahnung 10,00 €

§ 4

Leihfrist/Fernleihe

Die Leihfrist für Bücher und Zeitschriften beträgt drei Wochen, für Tonträger zwei Wochen. Bei Zeitschriften wird die jeweils neueste Ausgabe nicht entliehen. Eine zweimalige Verlängerung dieser Leihfrist um den gleichen Zeitraum ist möglich, sofern keine Vorbestellungen auf das betreffende Medium vorliegen. Die Bücherei ist nicht verpflichtet, auf ein entliehenes Medium mehr als eine Vorbestellung vorzunehmen. Sie hat gleichzeitig das Recht, entliehene Medien ohne Angabe von Gründen jederzeit zurückzufordern. Bücher, die sich nicht im Bestand der Stadtbücherei Regen befinden, können im Rahmen und unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien des Bayer. Leihverkehrs besorgt werden. Die Gebühr für die Fernleihe beträgt 2,50 €.

§ 5

Haftung und Behandlung der Medien

Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln, Schäden der Büchereileitung zu melden. Das Weiterverleihen an Dritte ist untersagt. Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien hat der Benutzer Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten bzw. die Kosten der Schadensregulierung zu übernehmen.

§ 6

Benutzungsordnung/Benutzungssperre

Mit der Unterschrift auf dem Ausweis akzeptiert der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen der Büchereiordnung in vollem Umfang. Verstöße gegen die Benutzungsordnung können einen befristeten oder dauerhaften Ausschluss von der Benutzung der Bücherei nach sich ziehen. Hierüber entscheidet der Träger der Bücherei auf Antrag der Büchereileitung.

§ 7

Verhalten in den Büchereiräumen

In den Büchereiräumen sind Essen, Trinken, Rauchen sowie das Mitbringen von Haustieren untersagt. Die Benutzer haben darauf zu achten, dass sie durch ihr Verhalten die anderen Benutzer bzw. den Ausleihbetrieb nicht stören. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 8

Öffnungszeiten

Es gelten jeweils die an der Anschlagtafel der Stadtbücherei veröffentlichten Öffnungszeiten.

§ 9

Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde mit Beschluss des Stadtrates Regen am 07.04.1992 erlassen mit Inkrafttreten zum 01.05.1992.

Die in § 3 festgesetzten Verwaltungs- Überziehungs- und Mahngebühren wurden vom Stadtrat in der Sitzung am 12. Juli 2011 beschlossen.

Die in § 4 festgelegte Leihfrist für Bücher wurde ab 01.01.2013 geändert.

Regen, den 17.01.2013

STADT R E G E N


(Oswald)

1. Bürgermeisterin